

Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Bulletin : mit amtlichen Publikationen für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1991)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Politische Rechte der Auslandschweizer

Bald per Post vom Ausland aus

Am 22. März 1991 haben die Eidgenössischen Räte die Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer (BPRAS) angenommen, welches das briefliche Stimm- und Wahlrecht vom Ausland her regelt. Die neuen Bestimmungen werden im Verlaufe des nächsten Jahres in Kraft treten.

Das revidierte Gesetz sowie seine Ausführungsverordnung sollen den Auslandschweizern (Nurschweizern und Doppelbürgern) die Gelegenheit geben, sich an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Der vorliegende Text soll nun die neuen Bestimmungen und die für Sie praktischen Auswirkungen kurz skizzieren (s. auch «Schweizer Revue» 4/90).

Anmeldeverfahren

Wollen Sie Ihre politischen Rechte ausüben, so können Sie sich, falls Sie es nicht schon früher (unter dem heute geltenden Recht) getan haben, entweder schriftlich bei der zuständigen Schweizer Vertretung melden oder auch persönlich bei ihr vorsprechen. Die Vertretung wird Sie registrieren und Ihre Anmeldung an die von Ihnen gewählte Stimmgemeinde weiterleiten.

Nach Erhalt der Anmeldung wird die Stimmgemeinde Sie in ihr Stimmregister eintragen. Solange Ihr Kanton kein zentrales

Stimmregister für Auslandschweizer eingeführt hat, gilt das alte System, wonach jede Gemeinde ein eigenes Stimmregister führt. Die für Sie zuständige Schweizer Vertretung wird Ihnen zu gegebener Zeit über die jeweiligen Entscheide der Kantone Auskunft geben.

Erneuerung der Anmeldung

Um unnötigen finanziellen und administrativen Aufwand zu vermeiden, wurde im BPRAS festgelegt, dass Sie alle vier Jahre Ihr Interesse am politischen Leben in der Schweiz bestätigen und Ihre Anmeldung erneuern müssen. Der Einfachheit halber kann dies auf folgende Arten geschehen:

- durch direkte Bestätigung Ihrer Anmeldung in Form eines Briefes oder durch persönliche Vorsprache an Ihre Stimmgemeinde oder
- durch Meldung einer allfälligen Adressänderung der zuständigen Schweizer Vertretung oder
- durch Unterzeichnung einer

Bezug von AHV/IV-Renten

Die Rentenversicherungsgesetze vieler Staaten sehen vor, einige ihrer Leistungen zu kürzen, wenn daneben weitere Einkünfte, insbesondere in- oder ausländische Renten, bezogen werden. Ob und in welchem Umfang eine solche Berücksichtigung von ausländischen Renten in Betracht kommt, können Ihnen nur die zuständigen Versicherungsträger Ihres Wohnsitzstaates sagen. Dabei ist ebenfalls zu bedenken, dass jede Gesetzgebung einmal revidiert werden kann und es schwierig ist, im voraus einzuschätzen, wie die Situation beim Eintritt des Versicherungsfalles sein wird. Es ist somit Sache jedes Einzelnen sich zu überlegen, ob er wegen einer allfälligen künftigen Kürzung seiner ausländischen Rente auf die freiwillige AHV/IV verzichten will.

GUA/Auslandschweizerdienst

Initiative oder eines Referendumbegehrens (unter der Voraussetzung, dass Ihre Unterschrift gültig ist).

Unterzeichnung von Volksbegehren

Wie bis anhin sollen Sie das Recht haben, Initiativen und Referendumbegehren zu unter-

Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

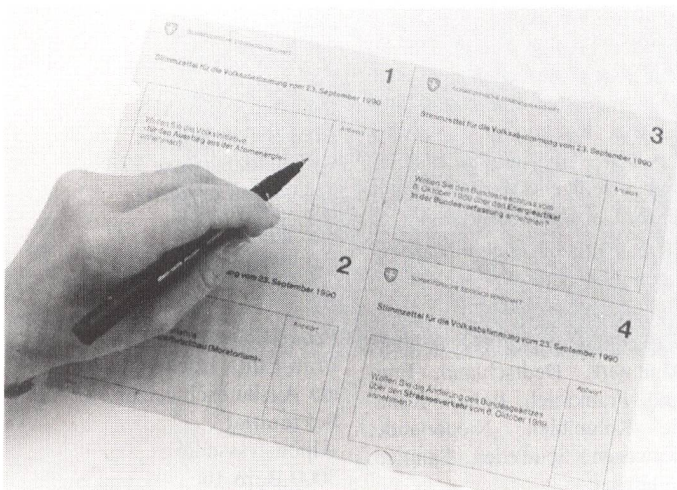
Die Stimmgemeinde wird Ihnen das Stimm- und Wahlmaterial (Stimmausweis und Erläuterungen des Bundesrates) auf direktem Postweg oder per Luftpost zusenden. Während die Kosten des Versandes von der Stimmgemeinde übernommen werden, trägt der Stimmberechtigte – also Sie – die Kosten der Rücksendung. Die Eidgenossenschaft kann leider keine Gewähr für das gute Funktionieren des ausländischen Postverkehrs übernehmen. Sie werden deshalb das Risiko für den rechtzeitigen Erhalt bzw. für das rechtzeitige Eintreffen der Stimmzettel bei Ihrer Stimmgemeinde selber tragen müssen. Sofern sie sich in der Schweiz befinden, werden Sie selbstverständlich weiterhin persönlich in Ihrer Stimmgemeinde abstimmen können. Allerdings müssen Sie dies so frühzeitig Ihrer Stimmgemeinde schriftlich oder durch persönliche Vorsprache melden, dass Ihre Nachricht mindestens sechs Wochen vor der Abstimmung oder der Wahl bei Ihrer Stimmgemeinde eintrifft, damit diese das Material für Sie bereithalten kann.

Auch eine allfällige Adressänderung müssen Sie der Schweizer Vertretung früh melden, damit diese die Stimmgemeinde mindestens sechs Wochen vor dem Urnengang benachrichtigen kann.

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer wird im Verlaufe des nächsten Jahres in Kraft treten. Zu gegebener Zeit wird bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland ein Merkblatt für Sie aufliegen. **Wir bitten Sie deshalb, diese noch nicht mit Fragen zu bestürmen.** Die «Schweizer Revue» wird Sie laufend in dieser Angelegenheit informieren.

zeichnen. Fordern Sie das nötige Material direkt beim betreffenden Referendums- oder Initiativkomitee an (Die «Schweizer Revue» wird regelmässig die nötigen Angaben machen); dadurch werden Sie Ihre Unterschrift neu auch vom Ausland her auf eine Liste setzen können.

GUA/Auslandschweizerdienst



In Zukunft werden Sie den Stimmzettel auch zu Hause ausfüllen können. (Foto: Keystone)

WIR HELFEN
WELTWEITER.



ZÜRICH
VERSICHERUNGEN

Repräsentanz für Liechtenstein
Josef Sele

Aeulestrasse 80, 9490 Vaduz
Telefon 075/2 43 33

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Fürsorge 1990

Im letzten Jahr kamen 1229 Auslandschweizer in den Genuss von eidgenössischen Fürsorgegeldern. Die Aufwendungen von über 5,1 Millionen Franken verteilen sich auf 74 Länder und die Schweiz, wobei der Inlandanteil nur knapp 1,3 Millionen Franken ausmachte.

Ausgerichtet wurden diese Gelder vor allem in Italien (126 Fälle), Frankreich (76), Brasilien (73), Thailand (69), Argentinien (65), Spanien (64) und den USA (48). ASD

Volksabstimmung

8. Dezember 1991

Keine Vorlage

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:
Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.

SCHNELL · KORREKT · ZUVERLÄSSIG

TOP
Service

FÜR EINE SAUBERE UMWELT

Stein- und Tonbodenpflege
Hochdruck-Abdampfungen
Umzugs- u. Gebäudereinigung
Haus- und Gartenpflege
Orient- u. Zierteppichpflege



FL-9490 VADUZ Landstrasse 91
Tel.: 075/2-51-51
Telefax: 075/2-50-96

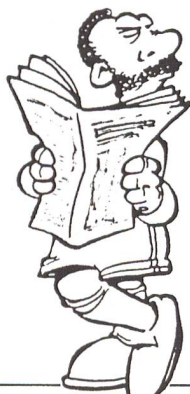
Welche «Revue» lesen Sie?



An der «Schweizer Revue» hat jeder «mann» Spass... (Foto: Keystone)

Während der Weltteil (weisse Seiten) der «Schweizer Revue» (SR) durchgehend den gleichen Inhalt aufweist, sind die grünen Regionalseiten je nach Gegend verschieden. Der Tabelle können Sie entnehmen, welche Länder oder Kontinente eigene Regionalseiten haben und in welcher Sprache die SR wohin verschickt wird. Die drei Staaten Italien, Liechtenstein und die USA haben nicht nur eigene Lokalnachrichten, sondern sogar eigene Zeitschriften: (1) «Gazzetta Svizzera», (2) «Schweizer Bulletin» und (6) «Swiss American Review». Dabei übernehmen diese vom Weltteil der SR mindestens die offiziellen Mitteilungen und die Nachrichten des Auslandschweizer-Sekretariates.

GUA/Auslandschweizerdienst



Land	Deutsch	Franz.	Engl.	Span.	Ital.
Deutschland					
Nord	x				
Mitte	x				
Süd	x				
Frankreich		x			
Grossbritannien			x		
Italien ¹⁾					(x)
Liechtenstein ²⁾	(x)				
Österreich	x				
Spanien/Portugal	x	x			
Europa ³⁾	x	x			
Afrika ⁴⁾		x			
Australien			x		
Brasilien	x	x			
Kanada	x	x	x		
Lateinamerika ⁵⁾				x	
Neuseeland			x		
Südafrika			x		
USA ⁶⁾			(x)		
Welt ⁷⁾	x	x	x		

(3), (7) Die Regionalseiten Europa und Welt enthalten alle Nachrichten aus Staaten, welche keine eigenen Regionalseiten haben, in der Tabelle also nicht aufgeführt sind.

(4) Dazu gehören alle frankophonen afrikanischen Staaten.

(5) Die SR erscheint dort auf Spanisch als «Panorama Suizo».

(6) Ab nächstem Jahr wird möglicherweise auch in den USA eine SR auf Englisch und mit amerikanischen Regionalseiten verschickt werden. Die «Swiss American Review» wird jedoch weiterbestehen.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Schweizerische
Neutralität

Änderungen im internationalen Umfeld und im aussenpolitischen Verhalten anderer Staaten hatten in letzter Zeit unvermeidliche Rückwirkungen auf die schweizerische Neutralität.

Vor allem die europäische Integration, aber auch die politischen Veränderungen in Mitteleuropa sowie die Erstarkung des Sanktionssystems der Vereinten Nationen beeinflussten die Bedeutung der schweizerischen Neutralität.

Angesichts dieser neuen Situation hielt der Bundesrat eine grundsätzliche Klärung der Frage für angebracht, welchen Stellenwert der dauernden Neutralität für die Schweiz, für Europa und für die Welt in Zukunft noch zukomme.

Wie wichtig ist die «Schweizer Revue» (SR)?

Nebst den offiziellen Mitteilungen mit juristischer Information wird die «Schweizer Revue» (SR) in Zukunft zusätzlich besonderes Gewicht auf Berichte über das schweizerische politische Leben und über bevorstehende Wahlen und Abstimmungen legen. Eine kleine Staatskunde werden Sie von dieser Nummer an jeweils auch vorfinden. Während Sie Näheres über das Neukonzept der SR in der nächsten Nummer werden lesen können, bitten wir Sie schon jetzt, gerade im Hinblick auf die Einführung des brieflichen Stimm- und Wahlrechts, aber auch im Zusammenhang mit der erleichterten Einbürgerung von ausländischen Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern, besonders die oben erwähnten Informationen sorgfältig zu lesen und aufzubewahren.

GUA/Auslandschweizerdienst

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten hat daher eine Studiengruppe, bestehend aus verwaltungsexternen und verwaltungsinternen Personen, mit einer vertieften Analyse der ver-

schiedenen, mit der Neutralität verbundenen Aspekte beauftragt. Die Resultate sollen noch im Verlaufe dieses Jahres dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht werden.

ASD

Schweizerische
Experten im Irak

Der Bundesrat hat einem Gesuch der Vereinten Nationen stattgegeben, der UNO-Spezialkommission, die mit der Beseitigung der irakischen Massenvernichtungsmittel beauftragt wurde, ausgewiesene schweizerische Experten für konventionelle, biologische und chemische Waffen zur Verfügung zu stellen.

Seit Ende Mai sind im Rahmen dieser Spezialkommission des UNO-Sicherheitsrates über 200 Experten aus verschiedenen Ländern im Irak tätig. Ab Mitte August werden dabei erstmals auch Schweizer zum Einsatz kommen. Ein Ende dieser UNO-Mission ist angesichts der irakischen Verheimlichungsbemühungen und der grossen Menge von bisher sichergestellten Massenvernichtungsmitteln noch nicht abzusehen. Auslandschweizerdienst

Informationen aus
erster Hand

Wieviele Schweizer Gemeinden werden von Frauen präsiert? Was sagt Bundespräsident Flavio Cotti zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft? Das CH-MAGAZIN informiert über die politische Schweiz, auch im Ausland.

Interessiert? Die CVP der Schweiz schickt Ihnen gerne ein Gratisexemplar:

CVP der Schweiz
Generalsekretariat
CH-MAGAZIN
Postfach
3001 Bern

Das revidierte
Bürgerrechtsgesetz

Am 1. Januar 1992 wird das revidierte Bürgerrechtsgesetz definitiv in Kraft treten. In der nächsten «Schweizer Revue» (4/91) werden wir deshalb die für Sie wichtigsten Neuerungen darstellen.

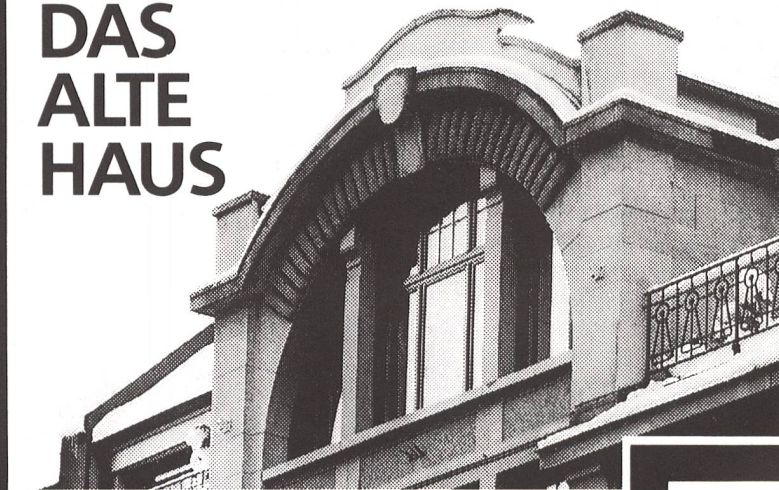
Ein Merkblatt des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes wird im Dezember 1991 bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen aufliegen. Es wird Ihnen auf Anfrage hin zugestellt.

Wir bitten Sie daher, unsere Vertretungen noch nicht mit Fragen zu bestürmen.

frick FENSTER

Fragen Sie uns
wir sind Ihre Partner,
wenn es um
Fenster geht.

FÜR
DAS
ALTE
HAUS



Verlangen Sie unverbindlich unser Angebot. Wir beraten Sie gerne.

ferdinand frick ag

Fenster und Fassadenbau
9494 Schaan
Telefon 075 / 274 74
Telefax 075 / 299 84

Bitte senden Sie mir Prospektunterlagen Ich wünsche einen unverbindlichen Besuch

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____